ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rahmenbedingungen Christkindlmarkt Promenade

Der Christkindlmarkt auf der Promenade findet heuer von Freitag, 13.11.2026 bis Donnerstag, 24.12.2026, statt. Betriebszeit ist 13. November bis 20. Dezember 2026 (Fr–So 13:00-21:00) zusätzlich 07. & 08. & 21 & 22. & 23. Dezember (13:00-21:00) & 24.Dezember (10:00-14:00)
Der Aufbau erfolgt ab 2. November 2026 bis 9. November 2026. Die Kommissionierung der Hütten findet am 10. November 2026 statt.

Der Abbau der Stromzähler erfolgt ab 28. Dezember 2026. Bitte um Bekanntgabe welche Hütten bis 28. Dezember abgebaut werden. Die Hütte muss selbstständig bis spätestens 04. Jänner 2027 abgebaut sein!

Verpflichtende Mindestöffnungszeiten

13. November bis 20. Dezember 2026 (Fr–So 13:00-21:00)
zusätzlich 07. & 08. & 21 & 22. & 23. Dezember (13:00-21:00) & 24.Dezember (10:00-14:00)

Mietpreis Christkindlmarkt Promenade

Gastronomie: € 70,- exkl. USt., pro Tag
Handelswaren/Vereine: € 35,- exkl. USt. pro Tag
Handwerk: € 15,- exkl. USt., pro Tag
(inkl. Müllcontainer, Werbung, Dekoration).
Bei Nichtdurchführung oder vorzeitigen Abbruch des Marktes durch den Veranstalter wird die Miete aliquot verrechnet.

BESTIMMUNGEN

Stromanschlüsse

Beleuchtung (Neonbalken, Strahler, Arbeitsleuchte) und feuchtraumgeeignete und intakte Stromverteiler sind selber mitzubringen. Kabeltrommeln sind nicht zulässig.
Auf defekte Glühweinkocher, etc. achten – Gefahr eines kompletten Stromausfalls! Eventuell dadurch anfallende Kosten werden dem Verursacher verrechnet. Abrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs (Zähler) unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Kaution.
Achtung: Verwendung von Gas nicht erlaubt laut Veranstaltungssicherheitsgesetz. Gilt auch für gasbetriebene Heizstrahler!

Dekoration

Die Dekoration erfolgt durch beauftragte Subunternehmen. Den Vertragspartner ist das eigenhändige Bestücken bzw. Schmücken der Christbäume ausdrücklich untersagt.
Die Aufstellung von Stehtischen in Form von Holzstämmen (naturverbundenes, rustikales Design), ansprechend dekoriert, vor und neben der Verkaufshütte ist erlaubt.
Kein Anbringen von Planen, Tafeln, Schirmen, A-Ständern, Werbetafeln, Plakaten, Foldern, bunten Lichterketten etc. Keine wilde Bewerbung.

Müllentsorgung
Es gilt §4a Abs.1 Z1 bis 3. Für die einwandfreie Sauberhaltung des Standplatzes ist in geeigneter Weise selbst Sorge zu tragen (keine Leergebinde, Müll, etc. im Umfeld der Adventhütte).
Für eine vorschriftskonforme Mülltrennung vor Ort ist Sorge zu tragen! Hierfür sind vorgesetzte Entsorgstellen. Für Besucher werden zusätzliche Entsorgmöglichkeiten geschaffen.

Foto- und Filmrechte
Foto- und Filmrechte liegen beim Veranstalter.

Betriebspflicht
Bei Nichtöffnen ist eine Pönale von € 100,- zzgl. gesetzlicher USt pro Tag zu entrichten. Bei vorzeitigem Abbau ist der volle Mietpreis und eine Pönale von € 100,- zzgl. gesetzlich vorgeschriebener USt pro nicht geöffneten Tag zu entrichten.

Bewirtung / Gutscheine
Die Veranstalter erhalten für die Bewirtung von Veranstaltungsakteuren, etc. von den Adventhüttenbetreibern einen Preisnachlass auf Getränke von 50% und einen Preisnachlass auf Essen von 20%. Abrechnung der Gutscheine nach Beendigung des Christkindlmarktes, spätestens bis 10. Jänner 2027 hat der Vertragspartner die eingelösten Gutscheine zu retournieren und eine ordnungsgemäße Rechnung an den Veranstalter auszustellen.

Die Alpenland Tourismus GmbH verteilt Gutscheine für Glühmost/Punsch an die Teilnehmer von Stadtführungen. Diese können am Adventmarkt Stadtplatz sowie am Christkindlmarkt Promenade eingelöst werden. Die Rechnung muss per 31. Dezember 2026 ausgestellt werden. Der Vertragspartner hat die eingelösten Gutscheine bis zum 15. Jänner 2027 zu retournieren und die Rechnung an Alpenland Tourismus GmbH, LTF Steyr, Stadtplatz 27 4400 Steyr, ATU52869702 auszustellen.

Gewerberecht / Lebensmittelgesetz
Hygiene- und Gewerbevorschriften sind gemäß Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind einzuhalten.

Hygienemaßnahmen
Für die Reinigung der Gläser bei der Ausschank von Getränken ist ein geeigneter Gläserspüler mit Heißwasser und entsprechender Reinigungs- und Desinfektionswirkung vorzusehen.

Jugendschutzgesetz
Die Auflagen des OÖ. Jugendschutzgesetzes sind vom Hüttenbetreiber einzuhalten. Gemäß § 8 (1) OÖ-Jugendschutzgesetz. Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

Stromverbrauch
Exakte Messung des Stromverbrauchs durch die FA Eventmarketing und Marktwesen des Magistrat Steyr. Abrechnung per Rechnung nach Beendigung des Christkindlmarktes unter Berücksichtigung einer ev. bereits geleisteten Kaution.